

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der PPS Dietle GmbH, Haiterbach

§1

Allgemeines -Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen der PPS Dietle GmbH gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt die PPS Dietle GmbH nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die PPS Dietle GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der PPS Dietle GmbH und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Bestellungen von PPS Dietle GmbH sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von PPS Dietle GmbH mündlich aufgegebenen Bestellungen sind nicht wirksam, solange sie nicht in Textform von PPS Dietle GmbH genehmigt werden. Die tatsächliche Entgegennahme von Ware, ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von der PPS Dietle GmbH oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Abschluss des Vertrages. Die Mitarbeiter von PPS Dietle GmbH sind nicht befugt, von dem Erfordernis der Genehmigung in Textform abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen. PPS Dietle GmbH kann die Genehmigung in Textform bis zum Ablauf von fünf (5) Wochen abgeben.

§2

Angebot -Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Tagen anzunehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die PPS Dietle GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (5).
- (3) Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage bzw. Bestellung von PPS Dietle GmbH ab, wird der Lieferant die Abweichung besonders hervorheben.

§3

Preise -Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind mit dem Preis alle Leistungen des Lieferanten einschließlich anfallender Nebenkosten, wie insbesondere der Verpackung, des Transportes, der Versicherung usw. abgegolten. Eine Erhöhung des Kaufpreises – gleich aus welchem Grund – des bei Vertragsabschluss vereinbarten Preises ist ausgeschlossen. Kosten für Angebote, Skizzen, Entwürfe Probesatz, Probedaten, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten dürfen nur berechnet werden, wenn dies vorher schriftlich vereinbart worden war.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Gesamtpreis enthalten.
- (3) Rechnungen kann die PPS Dietle GmbH nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend ihren Vorgaben in ihrer Bestellung – die dort ausgewiesenen Referenzen wie Bestell-Nummer, Kommissionsbezeichnung, etc. angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Die PPS Dietle GmbH bezahlt, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis, gerechnet ab mangelfreier Lieferung und Rechnungserhalt, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tagen nach Datum des Posteingangs der Rechnung netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (6) PPS Dietle GmbH schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzugs von PPS Dietle GmbH gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

§4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Unterlässt der Lieferant die rechtzeitige Anzeige, so kann er sich nicht auf ein Hindernis berufen.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die PPS Dietle GmbH berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Verlangt die PPS Dietle GmbH Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, ihr nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung als Erfüllung bedeutet den Verzicht auf etwaige Ansprüche auf Pönalen. Sofern keine vorbehaltlose Annahme entstanden ist, behält sich die PPS Dietle GmbH das Recht vor, Pönalen in Höhe von 1%(maximal bis 5%) des Auftragswertes je Woche in Abzug zu bringen.
- (5) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen oder gesondert abzurechnen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich in Textform vereinbart. In diesem Fall sind vereinbarte Teil- oder Restlieferungen als solche in dem Lieferschein und in der Rechnung zu kennzeichnen.
- (6) Bei früherer Anlieferung als vereinbart, wird der PPS Dietle GmbH gestattet, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten zu veranlassen. Macht sie von dieser Gestattung keinen Gebrauch, ist sie berechtigt, die Ware bis zum Liefertermin, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst einzulagern. Zur Zahlung der vorzeitig gelieferten Waren ist sie erst nach Ablauf der Zahlungsfrist ab vereinbartem Lieferdatum verpflichtet.

§ 5 Gefahrenübergang - Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ (DAP nach Incoterms 2010) zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen entsprechend unseren Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Referenzen wie Bestell-Nummer, Kommissionsbezeichnung, etc. anzugeben; sind die Begleitpapiere unvollständig oder fehlen komplett, so hat die PPS Dietle GmbH die hieraus resultierende Verzögerung in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten und ist zudem berechtigt, die Annahme zu verweigern.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, der PPS Dietle GmbH die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Waren rechtzeitig zuzuleiten. Er haftet für sämtliche Nachteile, die ihr durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen.

§ 6 Mängeluntersuchung - Mängelhaftung - Gewährleistungsansprüche

- (1) Die PPS Dietle GmbH ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen: Die Prüfung erfolgt nur hinsichtlich Identität, Menge und offensichtlicher Mängel. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der PPS Dietle GmbH ungekürzt zu; in jedem Fall ist die PPS Dietle GmbH berechtigt, vom Lieferanten nach Ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Beauftragte Dienstleistungen (z.B.: Aufträge an Konstruktionsbüros) sind grundsätzlich als Werkvertrag zu verstehen und setzen voraus, dass das vorab definierte Ziel in vollem Umfang - gemäß der vorab festgelegten Definition des Ziels - erreicht wird. Hierbei müssen sämtliche Vorgaben wie die der PPS-Konstruktionsrichtlinien sowie etwaiger Lastenhefte zwingend eingehalten werden. Die PPS Dietle GmbH behält sich bei Nichterfüllung vor, vom Lieferanten Nachbesserung oder Korrekturen auf seine Kosten zu verlangen, bis das Ergebnis zum vorher definierten Erfolg führt.
- (4) Die PPS Dietle GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.
- (6) Im Fall eines Verbrauchsgüterkaufs bleiben die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB unberührt.
- (7) Eingeräumte Garantien sowie sonstige vom Lieferanten gemachte Zusagen hat der Lieferant zu erfüllen, ohne dass diese schriftlich bestätigt sein müssen. Der Lieferant ist gegenüber der PPS Dietle GmbH stets für die Einhaltung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der Ware verbunden sind.

- (8) Der Lieferant verpflichtet sich, die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) einzuhalten. Der Lieferant sichert insbesondere zu, dass der Liefergegenstand unter Berücksichtigung der Verwendung bei PPS Dietle GmbH den Anforderungen der REACH-Verordnung entspricht. Dies gilt auch für Lieferanten außerhalb der EU. Verletzt der Lieferant diese Verpflichtungen, wird der Lieferant der PPS Dietle GmbH von allen aufgrund einer solchen Verletzung möglicherweise entstehenden Schäden, Kosten, Auslagen oder Haftungen freigestellt. Entsprechende Dokumente und Nachweise über die Erfüllung von diesen Verpflichtungen können von PPS Dietle GmbH jederzeit kostenfrei angefordert werden.

§ 7

Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, der PPS Dietle GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB der PPS Dietle GmbH zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von ihr rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird – soweit möglich und zumutbar – die PPS Dietle GmbH rechtzeitig den Lieferanten im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSiG übernimmt die PPS Dietle GmbH in Abstimmung mit dem Lieferanten.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pauschal pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8

Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen bei den Mitarbeitern

- (1) Aufgrund moralischer und gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern legt die PPS Dietle GmbH besonderen Wert auf die Einhaltung aller arbeitnehmerrechtlichen Schutzvorschriften durch von der PPS Dietle GmbH beauftragte Subunternehmer, insbesondere die Einhaltung des Mindestlohns.
- (2) Die Lieferanten verpflichten sich und garantieren mit Abgabe eines Angebots gegenüber der PPS Dietle GmbH, dass alle bei den Lieferanten bestehenden Arbeitsverhältnisse den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere Mindestlohngesetz, Bundesurlaubsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Mutterschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz) entsprechen.
- (3) Die PPS Dietle GmbH ist berechtigt, von den Lieferanten regelmäßig (mindestens einmal im Quartal) die Vorlage einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung über die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen des zuständigen Sozialversicherungsträgers im Original, sowie die Vorlage aktueller Lohnabrechnungen der im Rahmen von Verträgen mit der PPS Dietle GmbH eingesetzten Mitarbeiter des Lieferanten zu verlangen.
- (4) Wird ein Verlangen nach Abs. 3 unberechtigt vom Lieferanten zurückgewiesen oder zeigen die vorgelegten Unterlagen Verstöße gegen die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, so ist die PPS Dietle GmbH berechtigt, sämtliche Verträge zwischen der PPS Dietle GmbH und dem Lieferanten außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 9

Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Wird die PPS Dietle GmbH von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
- (3) Die PPS Dietle GmbH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (4) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 10

Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern die PPS Dietle GmbH Teile beim Lieferanten beistellt, behält sie sich hieran das uneingeschränkte Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für sie vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware der PPS Dietle GmbH mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von der PPS Dietle GmbH beigestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der PPS Dietle GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die PPS Dietle GmbH.
- (3) An Werkzeugen behält sich die PPS Dietle GmbH das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von ihr bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihr gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant der PPS Dietle GmbH schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; die PPS Dietle GmbH nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen der PPS Dietle GmbH etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Soweit die der PPS Dietle GmbH gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller ihrer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist die PPS Dietle GmbH auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war.

§ 11

Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der PPS Dietle GmbH Gerichtsstand; die PPS Dietle GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts Anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der PPS Dietle GmbH Erfüllungsort.